

SATZUNG

des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter.
Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Verein führt den Namen
Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. (SSK KL-DO)
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern (VR 2255 Kaiserslautern) eingetragen.
3. Nach der Eintragung lautet der Name Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V.
4. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
5. Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des Vereins geführt werden.
6. Die Anschrift des Vereins lautet: Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. unter der Adresse des jeweiligen
1. Vorsitzenden (KOSM).

§ 2 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck & Aufgaben

1. Zweck des Sportschützenkreises KL-DO ist die Förderung des Schützenwesens in Deutschland als immaterielles Kulturgut und der Zusammenschluss aller Schützen und Schützenvereine (Gesellschaften, Gilden, Vereine, Abteilungen etc.) auf freiwilliger Grundlage, die vom Pfälzischen Sportschützenbund e.V. (PSSB) dem Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. zugeordnet werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Seine Aufgaben bestehen in:
 - a) Pflege und Förderung des Schießsports nach den Sportordnungen des Pfälzischer Sportschützenbund (PSSB) und Deutscher Schützenbund (DSB)
 - b) Pflege und Förderung des Schießsports im Leistungs- und Freizeitbereich, der nicht von Ziffer a) abgedeckt und der durch den Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. sowie durch entsprechende Wettkampfausschreibungen näher definiert wird.
 - c) Abhaltung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen sowie Brauchtumspflege im Zusammenhang mit dem Schützenwesen.
 - d) Organisation und Durchführung des Kreisjugendtages.
 - e) Schulung und Unterrichtung der Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V. können nur gemeinnützige Vereine sein und werden, die Mitglied des PSSB sind, die die Pflege des Schießsports betreiben, in ihren Satzungen die Grundzüge dieser Satzung anerkennen sowie vom PSSB dem Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. zugeordnet sind oder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme begründet.
3. Die den aufgenommenen Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V. an und verpflichtet sich, dessen Ziele zu wahren und seine Interessen zu fördern.
2. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine zweckgebundene Umlage sowie Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Auf Antrag durch den Vorstand oder der Mitgliedsvereine ist darüber in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
3. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene 30 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für Vereine verpflichtend. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
4. Mitgliedsvereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht und können auch von weiteren Veranstaltungen im Sinne von § 3 der Satzung bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausgeschlossen werden.
5. Der Vorstand hat das Recht Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schießsports oder der Schützenverbände gefährden oder gegen die maßgebenden Sportordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, mit sofortiger Wirkung von allen kreiseigenen Veranstaltungen zu sperren oder auszuschließen, jedoch nur nach Rücksprache mit der für das Mitglied zuständigen Vereinsvorstandschaft. Der Ausschluss ist ebenfalls wirksam bei Mitgliedern, die in mehreren Kreisvereinen Mitglied sind.
6. Über einen Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung – die Mitgliederversammlung endgültig; sofern die ausgeschlossene Person innerhalb von 4 Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich Einspruch erhebt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sie erfolgt
 - a. durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder dessen Austritt
 - b. durch Ausschluss durch den SSK KL-DO
 - c. durch Ausschluss durch den PSSB
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung muss vom Gesamtvorstand des Mitgliedsvereins unterzeichnet sein.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. gezahlter Beträge, Spenden etc. Ebenso besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V. sowie an der Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 **Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (KOSM) und der 2. Vorsitzende (KSM).

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden (Kreisoberschützenmeister, KOSM)
- b) 2. Vorsitzenden (Kreisschützenmeister, KSM)
- c) Kreisschriftführer
- d) Kreisschatzmeister
- e) Kreissportleiter
- f) Stellvertretender Kreissportleiter
- g) Kreisjugendleiter
- h) Kreispressewart
- i) Gleichstellungsbeauftragter
- j) Referenten

Die Referenten übernehmen die ihnen zugeordneten Aufgaben.

(z.B.: Referent für Langwaffen

Referent für Kurzwaffen

Referent für Bogensport

Referent für Vorderlader,

Referent für Böllerschießen,

etc.

Je nach Bedarf können Referenten vom Vorstand ernannt werden. Sie müssen von den Delegierten der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- k) 3 Beisitzer

Der 1. Vorsitzende (KOSM) oder nach Absprache der 2. Vorsitzende (KSM) vertritt den Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. in jeder Beziehung, leitet alle Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen.

§ 10 Die Vorstandswahl

1. Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, gemäß demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Geleitet wird die Wahl durch einen von der Mitgliederversammlung eingesetzten Wahlvorstand.
Er besteht aus 3 volljährigen Personen.
Es gilt das einfache Mehrheitswahlsystem.

Bis zur Einsetzung des Wahlvorstandes wird die Versammlung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.
Nach der Wahl des Vorstandes endet die Amtszeit des Wahlvorstandes, auch wenn nicht jede Position besetzt (gewählt) wurde.

Danach übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.

3. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann kommissarisch vom Vorstand ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese Regelung gilt auch für die bei einer Vorstandswahl unbesetzt gebliebenen Vorstandspositionen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V. einzuberufen.

Die Bekanntgabe des Termins muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden (KOSM) eingehen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden (KOSM) oder 2. Vorsitzenden (KSM) geleitet. Sie ist für die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat im Gesamtvorstand Sitz und Stimme, unabhängig der in § 6 Abs. 3 genannten Delegiertenstimmen.

Alle Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden (KOSM) unterzeichnet, in Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (KSM).

3. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine anstehende Satzungsänderung muss mit dem vorgesehenen Änderungstext in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben.
6. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Verbandszugehörigkeit

Der Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. gehört dem Pfälzischen Sportschützenbund e.V., dem Deutschen Schützenbund e.V., sowie dem Sportbund Pfalz e.V. an, deren Satzungen er anerkennt.

§ 13 Jugend

Der Kreisjugendtag findet einmal jährlich statt. Auf dem Kreisjugendtag werden ein Kreisjugendsprecher und eine Kreisjugendsprecherin gewählt. Diese jährlich gewählten Jugendvertreter tragen ihre Anliegen oder Probleme dem Kreisjugendleiter vor. Dieser informiert den Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung. Die Kreisjugendsprecher können sich auch direkt an den Vorstand wenden.

Die Jugendordnung des Pfälzischen Sportschützenbundes e.V. wird vom Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. anerkannt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V. kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen ist, beschlossen werden.

Für die Terminierung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

Für die Beschlussfähigkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in § 6 Abs. 3 genannten Stimmberechtigten erforderlich

2. Im Falle der Auflösung des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Pfälzischen Sportschützenbund e.V. zur Förderung des Schießsports zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung 02.02.2025 und nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Kaiserslautern, den 02.02.2025

1. Vorsitzender